



Statuten

des

Fussball – und Geselligkeitsvereins

Wilerdümen Innertkirchen

Statuten des Fussball - und Geselligkeitsvereins Wilerdümen Innertkirchen

1. Name und Sitz

Name

Art. 1

Der Fussball- und Geselligkeitsverein Wilerdümen Innertkirchen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Sitz

Art. 2

Sitz des Vereins ist Innertkirchen.

2. Zweck des Vereins

Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt:

- einmal wöchentlich eine sportliche Leistung zu erbringen
- den geselligen Rahmen zu pflegen
- Anlässe, Turniere, Plauschspiele etc. zu organisieren

3. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft **Art. 4**

Vereinsmitglied kann jeder Mann werden, der den unter Artikel 3 genannten Zweck nach bestem Wissen und Gewissen unterstützen will und den von der Mitglieder- versammlung festgelegten Beitrag entrichtet.

Er muss:

- Schulentlassen sein
- und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- Wohnort innert dem Kirchet haben
- Arbeitsort innert dem Kirchet haben
- Aufgewachsen sein innert dem Kirchet

Aufnahme

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Anfrage.
Die Anzahl aktiver Mitglieder darf 32 nicht übersteigen. Neuaufnahmen erfolgen nach Eingang der Anfrage.
Die Aufnahme erfolgt durch Abstimmungsmehrheit der Mitgliederversammlung. In Zweifelsfällen stellt der Vorstand gemäss Art. 7 Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes, damit der Ausgeschlossene durch eine Neuaufnahme ersetzt werden kann.

Austritt

Art. 6

Die Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich auf Ende des Vereinsjahres mitzuteilen.

Ausschluss

Art. 7

Die Mitgliederversammlung schliesst aus dem Verein aus:
- wer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
- wer die Statuten des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt.

4. Rechte und Pflichten

Stimm- und Wahlrecht

Art. 8

Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt und hat das Recht Anträge zu stellen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 9.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Rechnungsrevisoren

Mitglieder- versammlung

Art. 11

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Im ersten Quartal des Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Nach Beschluss des Vorstandes, oder auf Begehren von 1/5 aller Vereinsmitglieder, kann eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden.

Aufgaben der Mitglieder versammlung

Art. 12

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Passivmitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Beschlüsse über die Aufhebung des Vereins

Einladung

Art. 13

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 10 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden, schriftlich zu erfolgen.

Wahlen Abstimmungen

Art. 14a

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Passivmit- glieder

Art. 14b

Passivmitglied kann werden, wer als Aktiver zurück tritt, mit dem Verein aber weiterhin verbunden bleiben will. Der Beitrag wird an der Vereinsversammlung festgelegt. An den geselligen Anlässen kann er freiwillig teilnehmen.

Gönner **Art. 14c**
Gönner/ Gönnerinnen können den Verein mit einem freiwilligen Beitrag unterstützen.

Vereinsvorstand **Art. 15**
Der Vereinsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern: Präsident, Sekretär, Kassier und 2 Beisitzer.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des Vorstandes **Art. 16**
Der Vereinsvorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen.
- Vertretung des Vereins gegen Aussen.
- Erledigung der laufenden Geschäfte.

Revisoren **Art. 17**
Die beiden Revisoren prüfen die Rechnung und allfällige Spezialfonds.

Geschäftsjahr **Art. 18**
Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

6. Finanzen

Einnahmen **Art. 19a**
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen.
- Passivmitgliederbeiträgen.
- Freiwillige Spenden.
- Anlässe.

Ausgaben **Art. 19b**
Die Einnahmen werden verwendet für:
- Turnhallegebühren.
- gemeinsame, gesellige Ausflüge u.a.

Haftung **Art. 20**
Der Fussball- und Geselligkeitsverein Wilerdümen haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der

Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Statutenänderungen

Statutenänderungen **Art. 21**
Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.

Auflösung **Art. 22**
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer, zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.
Im Falle einer Auflösung des Vereins, stellt die letzte Mitgliederversammlung das Vereinsvermögen einer Organisation mit ähnlichen Zielen zur Verfügung.

8. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen **Art. 23**
Die Statuten sind am 6. Februar 2015 abgeändert und von der Mitgliederversammlung genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 4. Februar 2005.

Meiringen, 10. Februar 2015

Fussball – und Geselligkeitsverein
Wilerdümen Innertkirchen

Der Präsident
Rufibach Marc

Der Sekretär
Schläppi Peter